

Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleitung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Ergänzungswahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Karstädt am 10. November 2024

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 183) fordere ich im Hinblick auf die am 10. November 2024 stattfindenden Wahl zur Gemeindevertretung in der Gemeinde Karstädt die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf und gebe folgende Hinweise:

1. Wahlgebiet, Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

- 1.1 Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Karstädt. Die Gemeinde Karstädt bildet einen Wahlbereich.

2. Abgabeort und Einreichungsfrist für Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind **spätestens am 27.08.2024** (75. Tag vor der Wahl) **bis spätestens 16:00 Uhr** bei dem Gemeindewahlleiter unter folgender Anschrift einzureichen:

**Amt Grabow
Die Gemeindewahlleiter
Am Markt 1
19300 Grabow**

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (27.08.2024 75.Tag vor der Wahl) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

3. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge können einreichen:

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien)
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen),
3. eine einzelne Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerber)

4. Anforderungen an Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung sind mit den Formblättern der Anlage 4 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWVO M-V) einzureichen.

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber darf die Bescheinigung der Wählbarkeit nur jeweils einmal für jede Kommunalwahl nach § 1 des LKWG M-V erteilt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist.

Die Wahlvorschläge sind nach der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 14 des LKWG M-V) einzureichen.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Verbindungen von Wahlvorschlägen oder gemeinsame Wahlvorschläge sind nicht zulässig.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindegewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen.

5. Bedienstete der Gemeinde als Bewerber

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Danach besteht z.B. für die von der Gemeinde beschäftigten Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

6. Zahl der zu wählenden Vertreter

Gemeinde Karstädt	3
-------------------	---

7. Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber

Gemeinde Karstädt	7
-------------------	---

8. Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden

Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 41.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2 LKWO MV) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 18. Oktober 2024 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 04. Oktober 2024 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung — bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung — haben.

8. Formblätter für Wahlvorschläge

Die amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindegewahlleitung zur Verfügung gestellt.

Die Formblätter stehen zusätzlich auch auf der Homepage des Amtes Grabow unter www.grabow.de unter der Rubrik **Verwaltung/Wahlen**.

Grabow, den 12.07.2024

René Möller
Gemeindegewahlleiter



